

Technische Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **18 (1911)**

Heft 3

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Exportbuntwebereien der Schweiz und hat sich dank ihrer anerkannt soliden Geschäftsgrundsätze immer auf der Höhe halten können.

Deutschland. — Augsburg. Die Mechanische Baumwollspinnerei und Weberei in Augsburg beantragt 17 1/2 Prozent Dividende gegen 20,42 Prozent im Vorjahr.

Frankreich. — Lyon. Die bedeutende japanische Seidenexportfirma Mitsui & Co. in Yokohama hat in Lyon eine Filiale für Seide und Seidenwaren eröffnet.

— Lyon. Die Firma Wm. Schroeder & Co. in Crefeld, Zürich und Rovereto (Oesterreich) hat sich unter gleichem Namen, als Kollektivgesellschaft, auch in Lyon, Quai Saint-Clair, 15, niedergelassen. Das Gesellschaftskapital beläuft sich auf 100,000 Fr. Gesellschafter sind Kommerzienrat Ernst von Scheven in Crefeld mit 30,000 Fr., Otto Wm. Schroeder in Vicenza mit 20,000 Fr., Fr. Königs in Zürich mit 20,000 Fr., Curt von Scheven und Walter von Scheven in Crefeld mit je 15,000 Fr. Fabrikation von Seidenstoffen.

Mode- und Marktberichte

Seide.

Auf dem Rohseidenmarkt ist es noch sehr ruhig, es scheinen auch in nächster Zeit keine grösseren Umsätze vor sich gehen zu wollen. Die Preise bleiben gehalten.

Seidenwaren.

Zürich. Die Situation ist ungenügend abgeklärt, man weiss tatsächlich immer noch nicht, welche Moderichtung tonangebend werden wird. Die Nachrichten aus den Einkaufszentren lauten zum Teil recht widersprechend; die Umsätze des Detailhandels sind aber leider nicht so umfangreich ausgefallen, wie man gehofft hatte. Die Missernten im letzten Jahr, die Ueberschwemmungen, Teuerung usw. haben die Kaufkraft für Seidenartikel eben doch geschwächt.

Zu den begünstigten Artikeln gehören immer noch die am Stück gefärbten Lyoner Spezialitäten, daneben kleine Dessins in Druck (milles fleurs) und Chinés, letztere zum Teil in persischen Teppichgenre gezeichnet. Währenddem hier in Jacquards noch wenig verlangt wird, haben die Lyonerfirmen für reiche Gewebe für die Krönungsfeier in London flotte Beschäftigung. Beinahe alle diese Gewebe werden in Scharlachrot ausgeführt mit ziemlich Verwendung von Goldschuss und die Muster werden den Epochen der Gothik, Renaissance und des Barock entlehnt. Die Zürcher Seidenindustrie sollte sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen, hierin auch mitzuwirken, denn diese Artikel liessen sich hier auch herstellen.

Es werden zur Zeit auch in England viele Seidengewebe für die Krönungsfeier hergestellt; es ergibt sich aber aus der Betätigung in Lyon, dass trotz den Bemühungen, die nationale englische Industrie für diese Zwecke zu bevorzugen, das Ausland doch zur Mitwirkung herangezogen wird.

Crefeld ist in Kravattenstoffen sehr gut beschäftigt und soll darin, speziell in Jacquardmustern, sogar mit Hochdruck arbeiten. Auch Sammete sind immer noch sehr gefragt. Wenn wir dagegen in unserer Zürcher Industrie nach besonders begünstigten oder lohnenden Artikeln Umschau halten wollen, so entdeckt man leider wenig, worauf dieses Prädikat zutreffend wäre. Man steht immer noch vor einem grossen Fragezeichen und hofft, es möchte die Ungewissheit bald einem lebhafteren Impuls durch die Mode auf die Fabrikationstätigkeit weichen.

Lyon. Die für den Januar erwartete allgemeine Wiederbelebung des Geschäftes ist nicht eingetreten. Für die eigentlichen Mode- und Nouveauté-Artikel ist die Nachfrage zwar nach wie vor eine starke; das Gros der Produktion wird aber davon nicht berührt. Für Mousselines sind genügend Bestellungen vorhanden, um die Stühle zu beschäftigen, während Radium, Surah und ähnliche Gewebe nur wenig gefragt sind. Die erwarteten grossen Aufträge in Satin liberty

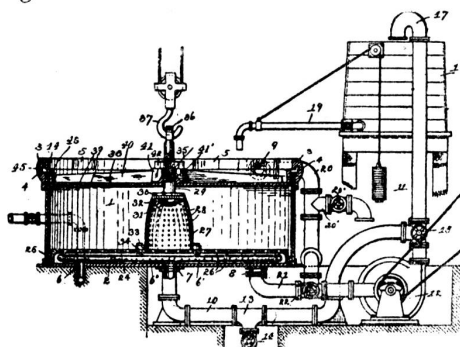
sind ausgeblieben. Die Stühle für Crêpe de Chine werden, da der Artikel versagt, abgerüstet. In den verschiedenen Sergés fehlt es ebenfalls an bedeutenden Bestellungen, doch wird, der teuren Cantonseiden wegen, nicht auf Lager gearbeitet. Für halbseidene, doppelbreite Satins lässt sich eine kleine Belebung feststellen, ebenso für Pongées Lyonerfabrikation und für Taffetaline. Die Lage für Schärpen bleibt anhaltend vorzüglich; sie sind für Lyon zu einem Stapelartikel geworden.

Technische Mitteilungen

Färbeapparat für loses Fasermaterial und Garne.

Von John T. Psarski in Cleveland, O., Ver. Staaten.
Amerik. P. Nr. 955.993.

Der zur Klasse der Zirkulationsapparate gehörige Apparat besteht aus dem zylindrischen Bottich 1 aus Pitchpine mit gusseisernem Boden und gusseiserner Zarge, welcher durch den abnehmbaren Deckel 4 verschlossen wird, und in welchen am untern Ende ein falscher Boden eingesetzt ist. Auf letzterem sitzt der perforierte Sprühkegel 27, durch welchen die Farbflotte in den Bottich, bezw. in das in denselben eingepackte Farbgut eintritt. Durch den falschen Boden, Sprühkegel und Deckel geht die Spindel 29, die im Deckel mittelst der Stopfbüchse 35 abgedichtet wird. Ausserdem sind Deckel und falscher Boden noch durch seitlich angesetzte Klammern fest mit einander verbunden. Der



Deckel ist nur am Rande gelocht, in der Mitte dagegen geschlossen, so dass die durch den Sprühkegel einströmende Farbflotte infolge des Widerstandes, den sie beim Aufsteigen am Deckel

findet, erst die gesamte Packung durchdringen muss, ehe sie an der Deckelperipherie austreten kann. Auf diese Weise soll ein gleichmässiges Durchfärben des Materiales erreicht und die Entstehung sogenannter Rinnen oder Streifen vermieden werden.

Die Zirkulation der Farbflotte erfolgt durch die Zentrifugalpumpe 12 und das diese mit dem Bottich sowie mit dem Flottenreservoir 18 verbindende Rohrsystem 10, 17, 20, 21 mit den Umschaltventilen 14, 15, 22. Zum Erhitzen der Flotte, beziehungsweise zur Regulierung der Flottentemperatur dient die unterhalb des falschen Bodens liegende Heizschlange 6. Nach beendigem Färben wird die Farbflotte nach dem Reservoir 18 zurückbefördert und zum Zwecke des Spülens reines Wasser auf dem Zirkulationsweg durch das Farbgut gedrückt. Nach beendigem Spülen wird der ganze Satz nebst falschem Boden und Sprühkegel ausgehoben und mittelst Laufkatze nach der Zentrifuge befördert, in welche er eingelassen und dann entwässert wird.

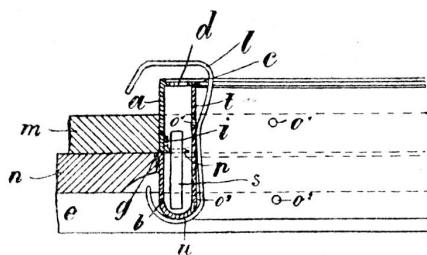
Läuferring für Ringspinn- und Ringzwirnmachines.

Von Arnold Salzmann in Zürich.

D. R.-P. Nr. 221.325. (Zusatz zum Patent Nr. 200.728.)

Bei dieser Ausführungsform besteht der Läuferring aus einem festsitzenden Teil a und einem drehbaren Teil b. Die Ringbankplatte besteht aus zwei übereinander befindlichen, durch Schrauben, Stifte oder dergleichen miteinander

verbundenen Teilen m und n. Der Teil n trägt eine untere Rippe e. Der Ringteil a sitzt an der Platte m fest, während



der Ringteil b mit seinem Flansch g auf der Platte n drehbar gelagert ist. Der Ringteil b wird im Betrieb durch die Reibung des Läufers l an den Berührungsstellen f und u langsam gedreht.

Am Ringteil a ist ferner ein geschlitzter Winkel i befestigt; im Schlitz p desselben steht oder hängt ein Stab s, zu dem Zweck, an dieser Stelle den senkrechten Querschnitt des Ringhohlraumes zu verkleinern und das durch die Drehung von b in Bewegung gesetzte Schmiermaterial so zu stauen und zu pressen, dass geringe Teile desselben aus den Öffnungen o¹ und o², welche sich unmittelbar über den Läufer-Berührungsstellen t und u befinden, austreten und an die Reibungsstellen gelangen. Der Hohlraum zwischen den Ringwandungen wird durch die Öffnung d im Deckel c, welcher an a befestigt ist und den Ring nach oben abschliesst, mit Schmiermaterial so weit gefüllt, dass dasselbe durch die von s bewirkte Verkleinerung des Hohlraumquerschnittes ungefähr bis an den Deckel c hochgedrückt wird.



Eidgenössisches Amt für geistiges Eigentum und — Bürokratie.

Unter dieser Ueberschrift ist in der „Züricher Post“ kürzlich der folgende mit den vorstehenden Initialen gekennzeichnete Artikel erschienen, um dessen Aufnahme in unser Blatt wir von Interessenten ersucht worden sind:

E. C. R. Das schweizerische Gesetz über die Erfindungspatente sieht eine Prüfung der Patentanmeldungen auf die Neuheit des Erfindungsgegenstandes nicht vor. Die Vorprüfung beschränkt sich vielmehr auf die Form der Patentanmeldung. Ist man glücklicher Besitzer eines schweizerischen Patentes, so weiss man im besten Falle, dass man eine stilistisch vielleicht unanfechtbare, gedruckte Beschreibung eines Gegenstandes in Händen hat, von dem man persönlich glaubt oder hofft, dass er eine neue Erfindung repräsentiere. Ueber die wirkliche Neuheit, das heisst über den möglichen Wert einer Erfindung, gibt aber allein ein deutsches, ein österreichisches, ein schwedisches oder ein Patent der Vereinigten Staaten Aufschluss.

Dieser Mangel ist indessen im Gesetz begründet und es wäre ungerecht, dafür die ausführende Stelle, das Amt für geistiges Eigentum in Bern, verantwortlich zu machen.

Anders aber verhält es sich mit der Art und Weise, wie das „Geistige Amt“ die ihm vom Gesetz zugewiesene Aufgabe erfüllt. Da ist es nun nachgerade unerträglich geworden, was diese Amtsstelle in bürokratischer Annassung leistet.

Wir geben nachstehend einige Belege für die Richtigkeit der Behauptungen.

N. N. machte eine Erfindung und meldete sie gleichzeitig in der Schweiz und in Deutschland zum Patente an. Den Anmeldungen legte er genau den gleichen Text zugrunde. Schon nach 18 Tagen erteilte das deutsche Patentamt einen durchaus sachlich gehaltenen Vorbescheid, in welchem N. N. auf drei frühere Patente aufmerksam gemacht wurde, welche seiner Erfindung in einigen Punkten entgegenstanden und auf die er daher in seinen Patentansprüchen Rücksicht zu

nehmen hatte. Selbstverständlich erforderte dieses Nachforschen nach früheren Ausführungen ähnlicher Art wie die des N. N. vom deutschen Vorprüfer nicht nur grosses Verständnis für die Sache selber, sondern es ist ein relativ bedeutender Zeitaufwand für diese Recherche notwendig. Aber gleichviel, in 18 Tagen schon hatte N. N. den Vorbescheid aus Berlin und damit wertvolle Aufschlüsse über die Neuheit, das heisst über den möglichen Wert seiner Erfindung.

Wie ging es nun aber N. N. mit seiner schweizerischen Patentanmeldung? Hier erhielt er nach einem Jahr und einem Monat eine Antwort vom eidgenössischen Amt, die dahin lautete: Der Patentgegenstand sei in einer Weise dargelegt und gekennzeichnet, „die unter aller Kritik ist. Beschreibung und Ansprüche leiden an einer undeutlichen, unkorrekten, unpräzisen, überhaupt unbeholfenen und umständlichen Ausdrucksweise. Es ist höchst wünschenswert, . . . dass Patentschriften vorliegender Art nur von technisch und sprachlich gebildeten Persönlichkeiten angefertigt werden.“ So antwortete das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum!

Es sei hier daran erinnert, dass der Text, welcher der schweizerischen Anmeldung zugrunde gelegt wurde, sich buchstäblich mit demjenigen deckte, der dem deutschen Patentamt unterbreitet wurde und der diesem durchaus verständlich war, derart, dass es den Erfinder auf drei frühere Patente aufmerksam machen konnte, die dem seinigen in einigen Punkten hinderlich waren.

Muss angesichts einer solchen Behandlungsweise nicht jeder Unbefangene den Eindruck bekommen:

1. Dass es ein Schlendrian ist, wenn schweizerische Anmeldungen, die nur auf die Form hin geprüft werden, mehr als ein volles Jahr beim Amt liegen bleiben, bis dieses sich überhaupt zu einer Aeusserung bequemt, während z. B. das deutsche Patentamt eine sachliche, auf die Materie eintretende erste Prüfung über denselben Gegenstand und auf Grund derselben Akten in nur 18 Tagen abschliessen kann?

2. Dass der Mangel an technischer Bildung und die „unbeholfene“ Auffassungsgabe des eidgenössischen Amtes daran schuld sind, dass es den Patentgegenstand nicht erfassen und die Beschreibung nicht verstehen kann? Wenn dem Amt nicht speziell auch Mangel an „sprachlicher“ Bildung vorgeworfen werden kann, so ist doch zu sagen, dass der grobe Tenor seiner Antwort nicht auf einen Ueberschuss an Bildung schliessen lässt.

Ein anderer Fall:

Y. meldet in der Schweiz in ziemlich rascher Reihenfolge eine Zahl von Erfindungen zum Patente an. Als er nach einem halben Jahre noch immer keine Antwort von Bern erhielt, ersuchte er höflich um Beschleunigung des Verfahrens, wobei er dieses Gesuch sachlich begründete. Nun erhielt er allerdings sofort prompte Antwort und zwar dahingehend, dass „Massengesuche nicht angenommen und das Gesuch des Y. daher nicht berücksichtigt werde“.

In Deutschland in 18 Tagen eine sachliche, für den Erfinder wertvolle Vorprüfung; in der Schweiz auf ein nach sechsmonatlichem geduldigem Warten gestelltes Beschleunigungsgesuch die schroffste Abweisung!!

Unter solchen Umständen ist es gewiss nicht unbillig, zu verlangen, dass beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum Wandel geschaffen werde, einmal im Tempo des Prüfungsverfahrens, sodann im Verkehr des Amtes mit den Erfindern oder deren Vertretern. Möge es sich daran erinnern, dass das Publikum nicht für das Amt, wohl aber das Amt für das Publikum da ist. Falls das Amt mit Arbeiten in der Tat überlastet ist, so möge es sein Personal vermehren.

Von besonderem Interesse ist folgende einen und denselben Patentsucher betreffende Tabelle über sieben wirkliche, innerhalb zweier Jahre vorgekommene Fälle.